



Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort
Abteilung III/5
Stubenring 1
1010 Wien

E-Mail: wettbewerbspolitik@bmdw.gv.at

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
2021- 0.493.261	WP-GSt/Gi/KI	Ulrike Ginner Helmut Gahleitner	501 65 DW 12142 DW 12550	501 65 DW 142142 DW 142550	26.08.2021

Überarbeitung der Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen

Die BAK bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs für eine neue Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen und die Einladung zur Stellungnahme zur Erarbeitung einer österreichischen Positionierung.

Vorweg verweist die BAK auf das an das BMDW gerichtete Schreiben zur EU-Konsultation vom 19.02.2021, in welchem eine ausführliche Positionierung über mögliche in Aussicht genommene Anpassungen der Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung (Vertikal-GVO) bereits vorgenommen wurde. Zu den nun vorliegenden Entwürfen nimmt die BAK ergänzend wie folgt Stellung:

Grundsätzliches:

Die BAK begrüßt, dass die EU-Kommission sehr rasch nach Abschluss der Konsultation vom Frühjahr 2021 nunmehr Entwürfe für eine Vertikal-GVO samt Leitlinien (Vertikal-Leitlinien) vorgelegt hat. Die derzeit gültige Vertikal-GVO tritt am 31.05.2022 außer Kraft.

Die EU-Kommission hält fest, dass es auch weiterhin eine Vertikal-GVO sowie Leitlinien dazu geben soll, weil diese die Beurteilung vertikaler Vereinbarungen nach Art 101 AEUV erheblich erleichtern und zur Senkung der Befolgungskosten für Unternehmen beitragen.

Die BAK teilt die Analyse der Kommission und spricht sich ebenfalls für eine neue – den aktuellen Entwicklungen angepasste – Vertikal-GVO aus.

Der Entwurf für eine neue Vertikal-GVO trägt den Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen durch die Plattformwirtschaft und den Online-Handel ebenfalls

Rechnung und nimmt hierzu einige Anpassungen vor. Angesichts der erheblichen Weiterentwicklung der Vertriebslandschaft ist dies auch notwendig, zumal die aktuellen Regelungen zu vertikalen Vereinbarungen seit dem Jahr 2010 in Geltung stehen.

Festgehalten wird darüber hinaus, dass der Online-Handel zunehmend an Bedeutung und Volumen gewinnt und die Gefahr besteht, dass mit steigender Vielfalt und wachsendem Angebot gleichzeitig die Transparenz für VerbraucherInnen sinkt. Um diesem Problem gerecht zu werden, sollte die Europäische Kommission die Bedenken der VerbraucherInnen bzw Verbraucherschutzorganisationen verstärkt berücksichtigen und in den Entscheidungskontext miteinbeziehen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Im Zuge der Evaluierung ermittelte die Kommission vier Bereiche, in denen nunmehr Änderungen in Aussicht genommen werden. Diese betreffen:

a) Zweigleisiger Vertrieb

Der zweigleisige Vertrieb umfasst Situationen, in denen Anbieter ihre Waren oder Dienstleistungen nicht nur über unabhängige Vertriebshändler, sondern auch direkt an EndkundelInnen verkaufen und dabei in direktem Wettbewerb mit ihren unabhängigen Vertriebshändlern stehen.

Seit Annahme der aktuellen Vertikal-GVO hat sich die Bedeutung des zweigleisigen Vertriebs vor allem durch die Zunahme des Online-Handels wesentlich geändert. Eine bedeutende Rolle spielen dabei Online-Plattformen bzw Online-Vermittlungsdienste, die neue Geschäftsmodelle ermöglicht haben (virtueller Marktplatz).

Die neuen Bestimmungen sehen vor, dass eine generelle Freistellung nur dann gegeben ist, wenn der gemeinsame Marktanteil der beteiligten Unternehmen auf Einzelhandelsebene höchstens 10 % beträgt. Bei einem Marktanteil zwischen 10 % und 30 % ist ein Informationsaustausch zwischen den an der vertikalen Vereinbarung beteiligten Unternehmen ausgeschlossen.

Die BAK sieht eine Freistellung bis zu einem Marktanteil von 10 % grundsätzlich als unbedenklich an. Allerdings sollte der gemeinsame Informationsaustausch nur bis zu einem Marktanteil von 20 % (anstelle der vorgesehenen 30 %) zulässig sein, um Wettbewerbsverfälschungen zu Lasten von KonsumentInnen hintanzuhalten.

Die EU-Kommission hat darüber hinaus richtig erkannt, dass wettbewerbliche Bedenken bestehen, wenn Online-Plattformen eine Hybridstellung einnehmen, das heißt, wenn sie mit Unternehmen, die die Plattform für das Anbieten ihrer Waren oder Dienstleistungen verwenden, in Wettbewerb stehen.

Diese Online-Plattformen sollen nach den Bestimmungen dieses Entwurfs daher nicht in den Genuss der durch die vorliegende Verordnung gewährten Gruppenfreistellung kommen. In diesem Fall muss eine Einzelbeurteilung nach Art 101 des AEUV vorgenommen werden. Dies wird seitens der BAK ausdrücklich begrüßt.

b) Paritätsverpflichtungen

Die in Aussicht genommene Vertikal-GVO regelt zwei Formen der Paritätsverpflichtungen.

„Weite“ Paritätsverpflichtungen regeln, dass ein Unternehmen seinem Vertragspartner mindestens genauso günstige Bedingungen anbieten muss, wie auf jeglichen anderen Vertriebs-/Vermarktungskanälen (zB anderen Plattformen).

Der Kommissionsvorschlag, wonach solche plattformübergreifenden Paritätsverpflichtungen nunmehr in die Liste der nicht freigestellten Beschränkungen in Art 5 Abs 1 Buchstabe d des Entwurfs der überarbeiteten Vertikal-GVO aufgenommen werden sollen, wird von der BAK sehr positiv bewertet.

„Enge“ Paritätsklauseln regeln, dass Unternehmen für direkte Vertriebs- oder Vermarktungskanäle (zB über die eigene Homepage) keine günstigeren Konditionen anbieten dürfen, als über die Plattform. Diese sollen laut dem Entwurf der überarbeiteten Vertikal-GVO freigestellt bleiben, sofern die Marktanteilsschwellen von 30 % nicht überschritten werden.

Die Europäische Kommission führt als Begründung für ihren Vorschlag aus, dass derartige vertikale Vereinbarungen keine schwerwiegende Wettbewerbsbeschränkung darstellen und zu einer Verbesserung des Vertriebs sowie zu einer angemessenen Beteiligung der VerbraucherInnen an dem daraus entstehenden Gewinn führen.

Nach Ansicht der BAK können gerade bei Buchungsplattformen auch „enge“ Paritätsklauseln Wettbewerbsbedenken auslösen, insbesondere dann, wenn sie den Bewegungsspielraum von Preisfestsetzungen von Unternehmen ungebührlich einschränken und dies im Endeffekt zu Lasten von KonsumentInnen geht. Es stellt sich die Frage, inwiefern VerbraucherInnen davon (mehr) profitieren sollten, wenn ein Hotel – welches in einem Vertragsverhältnis mit einer Hotelbuchungsplattform steht – seine Zimmer über die eigene Website nicht zu günstigeren Konditionen anbieten darf als über die Hotelbuchungsplattform. Derartige Einschränkungen nehmen Hotels den Anreiz bzw sogar die Möglichkeit, StammkundInnen Zimmer zu Sondertarifen anzubieten. Außerdem besteht die Gefahr, dass auf diese Weise die Gästeakquise über andere Kommunikationskanäle gehemmt wird.

In diesem Zusammenhang soll auch die wettbewerbliche Diskussion zu Online-Buchungsplattformen erwähnt werden, die in Österreich durch die Bestimmungen im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und Preistransparenzgesetz ausgewogen einer Lösung zugeführt wurde.

Die BAK spricht sich daher dafür aus, dass in Bezug auf Online-Buchungs-Plattformen eine generelle Freistellung von „engen“ Paritätsklauseln nicht zulässig sein soll. Hinsichtlich anderer Branchen bzw Vertriebssysteme sollte es zu einer generellen Absenkung der zulässigen Marktanteilsschwellen (zB von 30 % auf zumindest 20 %) kommen. Dies würde die Stellung kleinerer MarktteilnehmerInnen entlang der Wertschöpfungskette stärken, aber auch den VerbraucherInnen keine nennenswerten Nachteile bringen.

c) Beschränkungen des aktiven Verkaufs

Beschränkungen des aktiven Verkaufs sind nur in eng gefassten Ausnahmefälle zulässig. Die diesbezüglichen Bestimmungen in der Vertikal-GVO werden nunmehr durch eine Neudefinition der „Beschränkung des aktiven Verkaufs“ konkretisiert. Die BAK begrüßt die nunmehrige Klarstellung und merkt hierzu an, dass Vereinbarungen zur Beschränkung des Verkaufsgebiets oder von Kundengruppen grundsätzlich nicht freistellbare Kernbeschränkungen sind und Ausnahmen hiervon klar definiert und eng gefasst sein müssen.

Neu eingeführt wird die Möglichkeit eines geteilten Alleinvertriebs. Dadurch kann ein Anbieter mehr als einen Alleinvertriebshändler in einem bestimmten Gebiet oder für eine bestimmte Kundengruppe benennen. Wenngleich die Leitlinien Schutzmaßnahmen für Vertriebshändler vorsehen (zB angemessenes Verhältnis zwischen Zahl der Vertriebshändler und zugewiesenen Vertriebsgebiet oder Kundengruppe) sollte aus Sicht der BAK der geteilte Alleinvertrieb mit der Möglichkeit des Abnehmers einhergehen, sein Produktportfolio ebenfalls zu erweitern und neben der Vertragsware auch andere Waren anzubieten. Das gleiche gilt für Dienstleistungen.

d) Doppelpreissysteme

Darunter sind Systeme zu verstehen, bei denen ein und demselben Händler für Produkte, die online verkauft werden sollen, höhere Großhandelspreise in Rechnung gestellt werden als für Produkte, die offline verkauft werden sollen. Doppelpreissysteme sollen nun nicht mehr als Kernbeschränkung eingestuft werden und sollen zulässig sein, soweit sie AbnehmerInnen oder ihre KundInnen nicht daran hindern, das Internet für den Online-Verkauf ihrer Waren oder Dienstleistungen zu nutzen.

Dazu hat die BAK bereits in der Stellungnahme vom 19.02.2021 ausgeführt, dass dieses Ansinnen durchaus gerechtfertigt sein kann. Eine Unterstützung des stationären Handels sollte aber nicht in Form von unterschiedlichen Großhandelspreisen, sondern durch Anreizsysteme zB in Form von Unterstützungsleistungen/Bonizahlungen für Investitionen und Beratung in transparenter und zweckmäßiger Weise ausgestaltet werden.

e) Preisbindung der zweiten Hand

Die BAK begrüßt, dass Preisbindungen im gegenständlichen Entwurf nach wie vor als Kernbeschränkung angesehen werden, nachdem dieser Sachverhalt noch bei der Konsultation in Diskussion gestellt wurde.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

